



Frank Goecke
Rechtsanwalt, Zürich¹

Für verbesserte Opferhilfe ist kein Sondergesetz nötig

Der Brand in Crans-Montana VS zeigt auf, dass das geltende Recht nicht genügt, die Opfer von Delikten fair zu unterstützen. Vorschläge für eine Revision des Opferhilfegesetzes liegen vor.

Der Bund zahlt den Opfern der Brandkatastrophe von Crans-Montana VS, gestützt auf ein dringliches Bundesgesetz, einen Solidaritätsbeitrag von 50 000 Franken – unabhängig von ihrer Einkommenssituation. Ebenfalls wird er sich an aussergerichtlichen Vergleichslösungen mit einem Betrag von maximal 20 Millionen Franken beteiligen und die Opferhilfe des Kantons Wallis für die hohen Aufwendungen mit 8,5 Millionen Franken unterstützen.

So erfreulich diese Hilfe für die Betroffenen ist, so wünschbar wäre, dass diese Welle der Solidarität künftig auch die Opfer erreicht, deren Schicksal kein internationales Medienecho auslöst. Der Fall Crans-Montana zeigt lehrbuchhaft, wo die Grenzen des Opferhilfegesetzes (OHG) liegen.

Schaden einer 16-Jährigen nur minimal gedeckt

Entschädigungen für Opfer von Straftaten sind auf 130 000 Franken plafoniert und werden je nach Einkommen gekürzt. Bei Minderjährigen wird das Einkommen der Eltern herangezogen.

Ungenügend gedeckt sind insbesondere Minderjährige. Beispiel: Der Schaden einer 16-jährigen Schülerin, die nur eine Minimalrente der Invalidenversicherung und unter Umständen Ergänzungsleistungen zu erwarten hat, liegt ein Vielfaches über dem

OHG-Maximalbetrag. Wenn dann noch eine Pflegebedürftigkeit hinzukommt, die ebenfalls nur unzureichend durch die Leistungen der IV abgedeckt ist, dann ist die genannte Summe vollends absurd tief. Dieser Befund wird dadurch etwas gemildert, dass bei diesen Opfern längerfristige Hilfe abgerechnet werden kann, was bei der Entschädigung nicht anzurechnen ist.

Erhöhung der Obergrenze auf 500 000 Franken

Das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern schlug bereits im Evaluationsbericht 2015 eine Erhöhung der Obergrenze auf 500 000 Franken vor, flankiert durch einen nationalen Garantiefonds und eine

Opferrente.² Diese Summe wäre unter der Prämisse der OHG-rechtlichen Kürzungsmöglichkeiten ausreichend, auch schwere Schäden zu regulieren.

Opferhilfe ist “keine Versicherung”

Anläufe, das Opferhilfegesetz opferfreundlicher auszugestalten oder zu interpretieren, wurden in der Vergangenheit von Politik oder Justiz jeweils damit gekontert, dass die Opferhilfe keine Versicherung sei, die durch Prämien alimentiert werde. Deshalb findet zum Beispiel unter Verweis auf die Subsidiarität der OHG-Leistungen (Artikel 4 OHG) der Kongruenzgrundsatz keine Anwendung, der besagt, dass nur anzurechnen ist, was ereignisbezogen, sachlich und zeitlich gleichwertig ist.

Zu diesem Einwand ist zweierlei zu sagen. Die Fälle, in denen sich der durch eine Straftat verursachte Schaden in vergleichbaren Dimensionen bewegt und kein ausreichendes Haftungssubstrat vorhanden ist respektive die Sozialversicherungen nur ungenügend greifen, dürften statistisch gesehen überschaubar sein.

Die Opferhilfestatistik 2024 gibt einen Anhaltspunkt: Von 1098 Personen, die ein Entschädigungs- und Genugtuungsgesuch stellten, waren 123 minderjährig. Einzurechnen wären aber auch Gesuche von Erwachsenen und Angehörigen, bei denen die ande-

“Es ist an der Zeit, das Opferhilfegesetz im Sinne der Opfer und ohne dogmatische Vorbehalte zu revidieren”

ren Entschädigungssysteme ganz oder teilweise versagten. Sodann hat das Parlament soeben gezeigt, dass angesichts der Tragik eines solchen Grossereignisses eine Reaktion jenseits aller Dogmatik und unter Berufung auf den Solidaritätsgedanken möglich ist.

Anwaltskosten müssten übernommen werden

Wenn man das Gesetz unter diesem Blickwinkel einer Revision unterziehen wollte, dann gibt es weitere gewichtige Punkte, die im wohlverstandenen Interesse der Opfer zu überdenken sind.

■ Der Grundsatz der Subsidiarität des Opferhilfegesetzes ist beizubehalten. Allerdings sind differenzierte Ausnahmen einzuführen. Unfaire Konstellationen können sich etwa ergeben, wenn das Opfer sich den selbst versicherten Sachschaden auf die Entschädigungsleistung für den erlittenen Personenschaden anrechnen lässt. Auch die restriktive Gewährung des Haushalt- und Betreuungsschadens nach Artikel 19 Absatz 4 OHG ist stossend.³

■ Anwaltskosten sollten weiter gefasst werden als bisher und zwar analog zur ausserprozessualen Vertretung im Haftpflichtrecht. Alle Leistungen, die gerechtfertigt, notwendig und angemessen sind, sollten vergütet werden. Beispielsweise kann eine Intervention im noch un-

“Es wird schwer sein, den Opfern und Angehörigen von Kerzers plausibel zu machen, warum die Worte des Bundesrats für sie nicht gelten”

strittigen Verwaltungsverfahren bei der IV entscheidend sein für Renten oder IV-Massnahmen. Bei langjährigen Straf- oder Haftpflichtverfahren sollten zudem Vorschüsse möglich sein. Und schliesslich müssen mindestens die Anwaltskosten unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers übernommen werden. Das Opfer hat seine Rolle nicht freiwillig gewählt. Der Täter hingegen erhält in Fällen der notwendigen Verteidigung einen amtlichen Verteidiger, die Finanzierung muss ihn während des Verfahrens nicht kümmern. Es ist stossend, dass das Opfer die notwendigen Kosten der Rechts-

durchsetzung von Fall zu Fall selbst zu tragen hat. Eine entsprechende Änderung in der Opferhilfeverordnung ist wünschenswert.

■ Das Bundesgericht importierte mit Urteil 1A_230/2006 vom 5. Juni 2007 die strenge Kausalität aus der Unfallversicherung für psychische Erkrankungen. Dies führt regelmässig dazu, dass schwerstraumatisierte Gewaltopfer zunächst von der Unfallversicherung und sodann von der Opferhilfe abgewiesen werden. Diese Praxis ist aufzugeben. Die haftpflichtrechtliche Kausalität, auf die Artikel 19 OHG implizit verweist, ist ausreichend.

■ Die maximale Genugtuung ist auf 148 200 Franken zu erhöhen. Dies entspricht der Obergrenze der Integritätsentschädigung bei der Unfallversicherung. Auf diese Weise wird eine gewisse Kohärenz zum Sozialversicherungssystem erreicht. Die maximale Angehörigengenugtuung ist auf 50 000 Franken festzusetzen.

■ Schadenersatz und Genugtuung sind zu verzinsen. Das Restitutionsprinzip muss gerade auch in dieser Materie gelten.

Sonderlösungen bei der Opferhilfe nicht angebracht

Der Bundesrat schrieb einleitend zu seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Unterstützung der Opfer der Brandkatastrophe in

Crans-Montana: Die materiellen und immateriellen Folgen des Ereignisses für die Betroffenen und ihre Angehörigen seien erheblich. Neben dem Verlust von Angehörigen seien viele Opfer und Angehörige mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, psychischen Belastungen sowie mit erheblichen finanziellen Unsicherheiten konfrontiert. Deshalb habe der Bundesrat den Opfern und ihren Angehörigen Unterstützung zugesichert.

Am 10. März erschütterte eine weitere Tragödie die Schweiz: Ein psychisch kranker Täter zündete sich in einem Bus in Kerzers FR an und riss fünf Menschen mit in den Tod, fünf weitere wurden verletzt. Es wird schwer sein, den Opfern und Angehörigen von Kerzers plausibel zu machen, weshalb die Worte des Bundesrats für sie keine Geltung haben sollen.

Die beiden Tragödien zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass Sonderlösungen nicht weit tragen. Und dass es an der Zeit wäre, das Opferhilfegesetz im Sinne der Opfer und ohne dogmatische Vorbehalte zu revidieren.

¹ Der Autor dankt Claudia Schaumann, Rechtsanwältin in Zürich, für die wertvollen Hinweise.
² Evaluationsbericht 2015, S. 85 und 120.
³ Ebd., S. 82.